Das Territorium

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **95 (1983)**

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Dritter Teil
Der Raum Muri im 13.–18. Jahrhundert

Besonders mit dem 14. Saeculum und den folgenden vier Jahrhunderten treten wir in eine gut bis sehr gut dokumentierte Epoche ein. Dies äußert sich auch darin, daß dieser Teil bedeutend mehr Platz einnimmt, als die beiden vorhergehenden Teile zusammen.

Sechstes Kapitel: Das Territorium

I. Amt, Pfarrei und Zwing Muri

Der erste Teil dieses Kapitels ist als Einleitung und Erläuterung zu den nachfolgenden Kapiteln gedacht. Wer tiefer in die Geschichte des Amts Muri eindringt, stellt fest, daß von verschiedenen herrschaftlichen Seiten her betrachtet, sich jeweils wieder mehr oder weniger stark abweichende Territorien abzeichnen. Damit diese Tatsache nicht immer wieder erwähnt und diskutiert werden muß, sei dies ein für allemal in diesem Abschnitt erledigt.

Das spätmittelalterlich-frühneuzeitliche Amt Muri reichte von der Lindenberghöhe bis hinunter zur Reuß, im Norden vom Amt Boswil, im Süden vom Amt Meienberg und von der Herrschaft, dem später luzernischen Amt Merenschwand begrenzt. Das landesherrliche Hochgerichtsamt entspricht am klarsten dieser rohen Umschreibung. In diesem Raum, der in eidgenössischer Zeit die Pfarrei Muri (ohne Wallenschwil) und den Nordteil der Pfarrei Beinwil/Freiamt (Winterschwil, Grüt, Grod) umschloß, repräsentierten nacheinander der österreichische Vogt die Landesherren in den Vorderen Landen, nach 1415/25 der eidgenössische Vogt zu Muri, später der Landvogt in den Freien Ämtern die Sechs, später Sieben regierenden Orte der Eidgenossen. Schon für den österreichischen Vogt amtierten in der Spätzeit wechselnde Untervögte. Der eidgenössische Landvogt wurde vertreten durch den Untervogt des Amts Muri. Dem auf diese Art repräsentierten Landesherrn stand die Bevölkerung des Amts als militärisch organisierte oder zu organisierende Untertanenschaft gegenüber. Direkten Kontakt mit dem nicht residierenden eidgenössischen Landvogt hatten diese Untertanen

nur anläßlich der Huldigung, der periodischen Abrichtungen (Frevel- und Apellationsgericht) und der von Fall zu Fall einberufenen hochgerichtlichen Landtage.

Anders präsentiert sich das «Amt Muri» für den Abt des Klosters Muri, den Grund-, Zwing- und Niedergerichtsherrn dieses Raums. Der Zwing- und Niedergerichtsbezirk überschritt an verschiedenen Stellen die Marchen des landesherrlichen Amtes: Der Dorfteil Hueb zu Besenbüren (im landesherrlichen Amt Boswil) war ebenso ein territorialer Bestandteil dieses Zwings, wie die Exklave Wallenschwil in der Pfarrei Muri, und die Höfe Brunnwil und Horben in der Pfarrei Beinwil/Freiamt, alle im landesherrlichen Amt Meienberg. Das Verhältnis zwischen dem Abt als Zwingherr, vertreten durch den Ammann, und den Amts- oder Zwingsgenossen war persönlicher, als dasjenige zwischen Landvogt und Amtsleuten. Auch für den Zwingherrn waren die Amtsgenossen Untertanen, sie hatten sich jedoch schon verhältnismäßig früh zu einer genossenschaftlichen Amts- und Zwingsgemeinde mit ausgesprochenen Rechten und Kompetenzen formiert. Anläßlich der jährlichen Zwingtage, den Tagen der Wahl der Beamten des Amts, der Kirchgemeinde und der Dorfgemeinden machte sich ihr Gewicht geltend. Immerhin war das Stimm- und Wahlrecht des Abtes dem der Gesamtheit der Amtsgenossen gleichgestellt. Die Existenz dieser verhältnismäßig einflußreichen Zwings- und Amtsgemeinde hatte zur Folge, daß die Dorfgemeinden im Amt Muri eher im Hintergrund blieben und sich fast nur mit der Regelung landwirtschaftlicher Angelegenheiten befaßten. Die bedeutende Stellung der Zwings- und Amtsgemeinde rechtfertigt es, diesem Genossenverband, wie übrigens auch den Dorfgemeinden, ein besonderes Kapitel zu widmen.

Die Ursprünge dieser Zwings- und Amtsgemeinde sind in der Gemeinde der Kirchgenossen zu suchen. Wie wir noch feststellen werden, spielten das Wirten und der Weinausschank im Amt Muri eine wesentliche Rolle. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts erlaubte «das gotshus zů Mury mit rath und wüssen gemeinen kilchgenossen daselbs zů Mury» jedermann unter bestimmten Bedingungen eine Wirtschaft zu eröffnen [1]. Später wird für solche Angelegenheiten nicht mehr die Gemeinde der Kirchgenossen, sondern diejenige der Amtsgenossen bemüht. Es scheint, daß sich die Gemeinde der Zwings- und Amtsgenossen von der Gemeinde der Kirchgenossen emanzipiert, bzw. deren Kompetenzen auf weltlichem Gebiet ausgeweitet hat. Es ist bezeichnend, daß einer der wichtigsten Beamten der Kirchgemeinde, der Sigrist, auch anläßlich des jährlichen Zwingtages gewählt wurde. Ebenso

1 StAG 5002, drittes Vorsatzblatt vorn.

bemerkenswert ist jedoch, daß sich das Territorium von Pfarrei und Kirchgemeinde Muri auf einen Bezirk bezog, dessen Südgrenze erheblich vom landesherrlichen Amt Muri abwich. Im Süden fielen Winterschwil, Grüt und Grod als Bestandteile der Pfarrei Beinwil/Freiamt weg. Dagegen gehörte, wie im Zwing Muri, das Dörfchen Wallenschwil auch zur Pfarrei und Kirchgemeinde Muri.

Eine besondere Stellung nahm das zur Pfarrei Lunkhofen gehörende Dörfchen Werd in der Nordostecke des Amts Muri ein. Es gehörte seit vor 1160 zu einem Drittel dem Kloster Muri. Im Unterschied zum Zwing Muri verfügte der Abt jedoch in dieser kleinen Siedlung über einen Drittel der gesamten Gerichtsbarkeit (mit Einschluß des Blutgerichts). Die anderen zwei Drittel gehörten in das Kelleramt der Stadt Bremgarten. Werd verfügte über einen eigenen Murenser Ammann und unterschied sich auch in dieser Beziehung vom Amt Muri.

Die verschiedenen Territorien der drei Rechtsbereiche finden sich auf Karte 3 vereinigt[2].

II. Klosterdomäne, Dörfer und Höfe der nachmaligen Gemeinde Muri

Über die interne Aufteilung des Raumes Muri existieren weder Pläne, noch Marchbeschriebe. Immerhin kann die Klosterdomäne mit Hilfe der maßstabgetreuen Parzellenatlanten von 1779/1782 einwandfrei rekonstruiert werden[3]. Die Marchen zwischen den Dörfern und Höfen lassen sich auf Grund der erarbeiteten Flurpläne[4] einigermaßen erschließen. Im 14. Jahrhundert war die Siedlungsstruktur der nachmaligen Gemeinde Muri weitgehend fixiert[5].

In der Mitte des Raums lag der große Block des eigentlichen Klosterterritoriums und der Ackerbaudomäne, umgeben von verstreuten «exterritorialen» großen Einzelparzellen: Die klösterlichen Eigenmatten und Eigenweiden lagen vom Nordwesten bis in den Südwesten der Domäne, die Eigenwälder fanden sich im Norden und Osten des zentralen Blocks und die Weiher waren im Norden, Nordosten und Süden zu finden.

Südlich der Domäne füllte das Dorf Muri mit den drei Ackerzelgen, mit

2 Karte 3: Amt, Pfarrei und Zwing Muri, S. 80
3 StAG 4995 (1779) und 4996 (1782).
4 StAG 5017 und 5018 (1574)
5 Vgl. Karte 8, S. 155

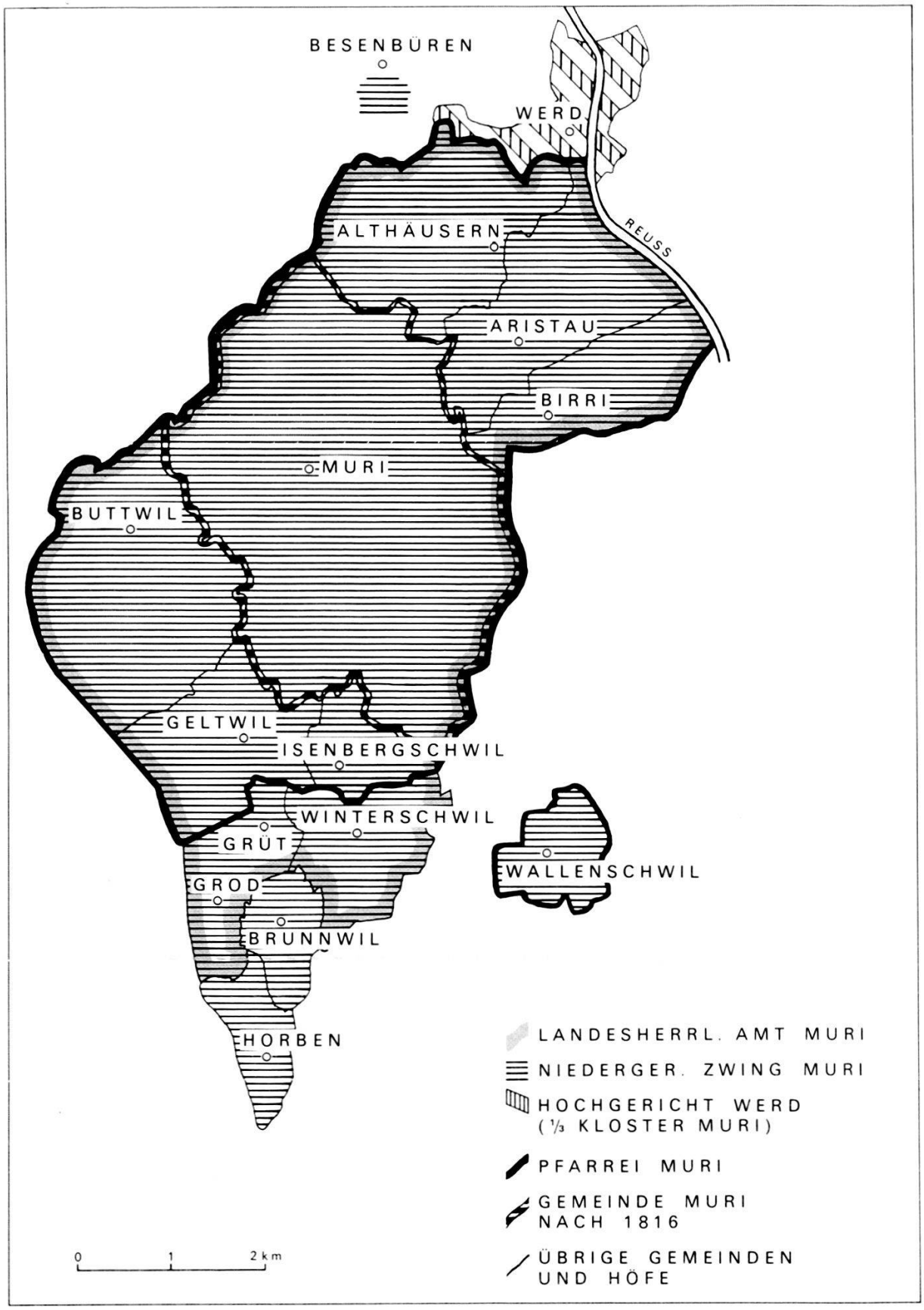

Karte 3. Amt, Pfarrei und Zwing Muri

dem Matt- und Weideland und mit dem Wald geschlossen den ganzen Südraum der späteren Gemeinde aus.

Westlich der Domäne, eingeklemmt zwischen herrschaftlichem Gut, lag das Dorf Wey. Diese Spätsiedlung war an den alten Weiler Nidingen angelehnt. Wey hatte im 14. Jahrhundert den alten Schweighof Ippisbüel (Öppisbüel, Üppisbüel) bereits aufgesogen und z. T. in seine Feldflur integriert. Da es sich beim Dorf Wey um eine nachträgliche Bildung handelt, war die Flurverfassung nicht so konsequent ausgebildet, wie im Dorf Muri.

Direkt östlich der Domäne findet sich das Dorf Egg, eine ausgesprochen gewerblich orientierte Siedlung ohne eigentliches Flursystem, doch mit verhältnismäßig viel Wald.

Nördlich von Egg, im Nordosten der Domäne, breitete sich die Gemarkung des kleinen Dorfs Hasli aus, das ein in den Egger Bann übergreifendes Flursystem besaß, doch kaum Dorfwald sein eigen nannte.

Den Raum nördlich der Domäne beherrschte der bedeutende Weiler Wili mit klarer Dreizelgenordnung, aber fast ohne Wald. Das Territorium von Wili wurde durchbrochen vom Wilimoos, einer Exklave des Dorfes Wey, und von der klösterlichen Langweid und Rinderweid.

Wir haben gesehen, daß von den hochmittelalterlichen Schweighöfen der nunmehr auch dem Getreidebau dienende Hof Ippisbüel im Dorf Wey aufgegangen war. Der ehemalige Schweighof Türmelen an der östlichen Peripherie des Raums Muri hatte bis ins 14. Jahrhundert ebenfalls auf Getreide umgestellt und war zu einem gewöhnlichen Lehenhof geworden.

Der ehemalige Schweighof Itenthal nordwestlich der Domäne hatte sich bis ins 14. Jahrhundert ebenfalls in einen Ackerbauernhof verwandelt, der Getreide zinste. Nachdem eine Reihe von Parzellen abgesplittert waren, geriet der Resthof unter den Einfluß des Hofes Langenmatt. Nach Heimfall oder Rückkauf diente die Flur Itenthal zusammen mit der Vorderweid dem Aufbau des klösterlichen Sentenhofs.

Letzte zu behandelnde Siedlung innerhalb der späteren Gemeinde Muri ist der Getreidebauhof Langenmatt an der westlichen Peripherie, eingeklemmt zwischen den klösterlichen Domänenexklaven Herrenmatt, Kreienweid, Vorderweid und Itenthalmatt.

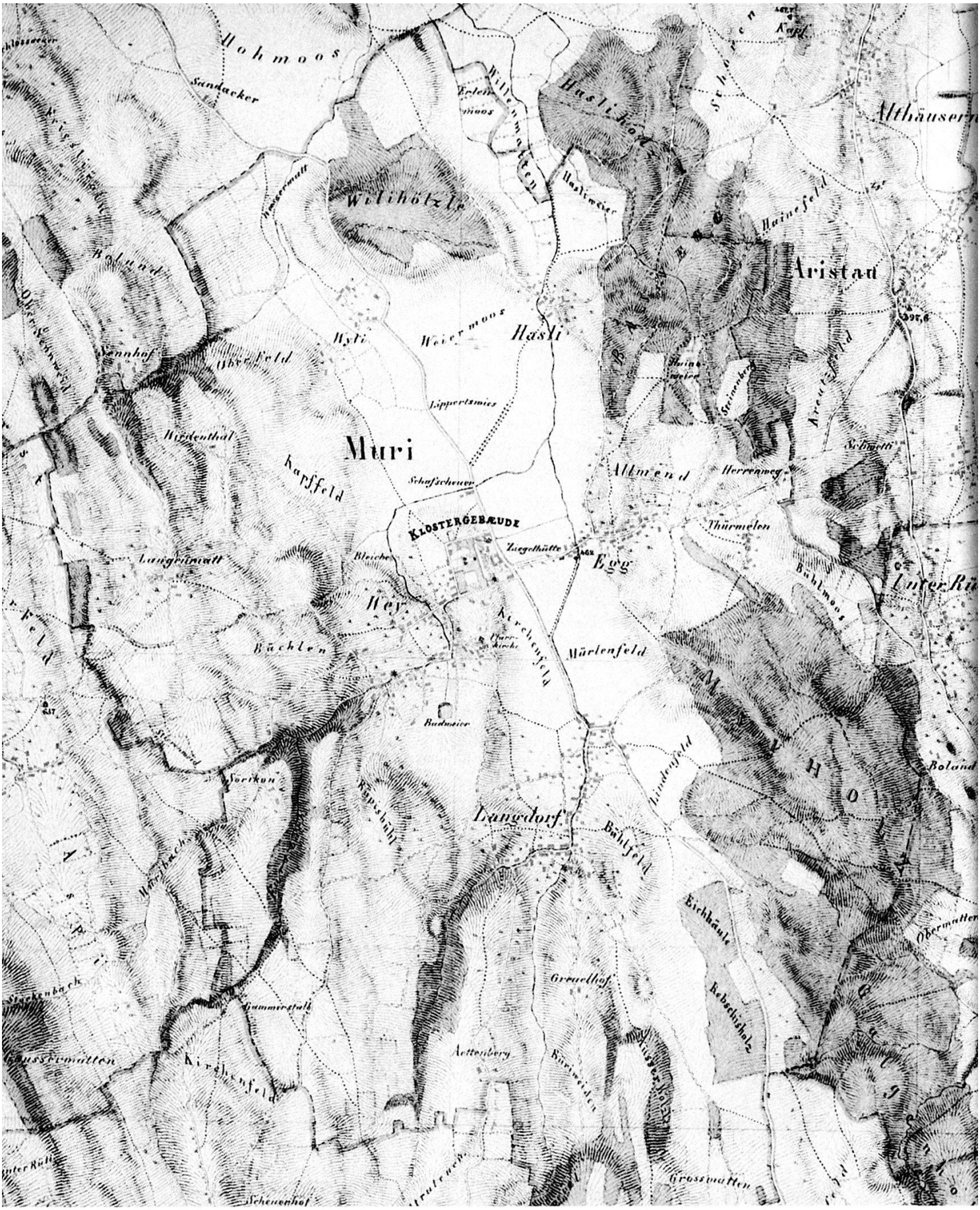

Abbildung 5 Ausschnitt über Muri aus der Michaeliskarte des Kantons Aargau 1:25000 (StAG)